



## GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/249/4-2012

### Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Übergeber:** Frau Maria Prommegger, Eben 25, 5611 Großarl;

**Vertragsgegenstand:** Liegenschaft EZ 88, Grundbuch 55104 Eben, Grundstück 377/2;

---

Zahl: 20401-13012/248/6-2013

### Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

**Veräußerer:** Johann Unger, Schlosshof 4, 5310 Mondsee;

**Vertragsgegenstand:** Geschäftsanteile an ALMOSA Real Estate GmbH, EZ 20177, GB 56537 Salzburg, EZ 20280, GB 56537 Salzburg;

---

## KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
 Abteilung 4 – Fachabteilung 4/3 Wasserwirtschaft

### Kundmachung

Der **Gefahrenzonenplan** für die **Vöckla** im Gemeindegebiet von **Straßwalchen** wird in der Zeit vom **19.2.2013** bis **20.3.2013** im Marktgemeindeamt Straßwalchen und beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057 während den Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in den Gefahrenzonenplan zu nehmen.

Zur Bürgerinformation findet innerhalb der Auflagezeit am **11.3.2013** im Marktgemeindeamt Straßwalchen ein Sprechtag statt. Um vorherige Terminvereinbarung mit dem Sekretariat der Marktgemeinde Straßwalchen wird ersucht.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab **19.2.2013** auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse [www.salzburg.gv.at/ Gefahrenzonen\\_flachgau](http://www.salzburg.gv.at/ Gefahrenzonen_flachgau) als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Salzburg, 30.01.2013  
 Für die Landesregierung  
 Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD

---

Für unser Land!

Zahl: 21301-01/106/269-2013

### Kundmachung

Gemäß § 53 Abs. 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 hat dem Salzburger Naturschutzbeirat auch ein Vertreter der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine anzugehören. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Beirates läuft am 30.6.2013 ab, sodass die Mitglieder für die neue Funktionsperiode vom 1.7.2013 bis 30.6.2018 neu zu bestellen sind.

Zu diesem Zweck ist die bevorstehende Bestellung des Mitgliedes sowie des Ersatzmitgliedes der im Land Salzburg auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Vereine drei Monate vor dem Termin der nächsten Naturschutzbeiratssitzung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen.

Entsprechende Vorschläge können bis zum 31.3.2013 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13, Michael-Pacherstraße 36, 5020 Salzburg, eingebracht werden.

Salzburg, am 31.01.2013  
Für das Referat 13/01  
Mag. Rudolf Valtiner

Österreichisches Institut  
für Bautechnik (OIB)

Zahl: OIB-800-001/13-005

### Kundmachung

Gemäß Art. 19 Abs. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen veröffentlicht das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) das Verzeichnis der von den Ämtern der Landesregierungen erteilten Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ) seit dem Jahr 2006 auf der Website des OIB ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) unter dem Menüpunkt „Veröffentlichungen“) und in den Mitteilungen des OIB OIB aktuell, die vierteljährlich erscheinen.

Dieses Verzeichnis enthält gültige Zulassungen aus folgenden Produktbereichen: Tanks und Sonstiges.

Gleichzeitig veröffentlicht das Österreichische Institut für Bautechnik ebenfalls auf der Website des OIB ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at) unter dem Menüpunkt „Veröffentlichungen“) und auch in den Mitteilungen des OIB OIB aktuell ein Verzeichnis der gültigen Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) aus folgenden Produktbereichen: Abwassertechnische Produkte und Sanitäreinrichtungen; Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bauprodukte aus Glas; Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden; Bauprodukte für Wände, Decken und Dächer; Bausätze für den Fertig(teil)hausbau; Bauwerks- und Dachabdichtungen und Dacheindeckungen; Behälter (Tank); Bewehrungs- und Spannstahl; Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen; Brandschutztechnische Produkte; Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz; Heizungs- und Feuerungsanlagen; Holzbau; Lager; Lüftungstechnische Produkte; Metallbau; Mörtel und Beton; Produkte für Straßenbau / Allg. Tief- und Ingenieurbau; Verbindungs- und Befestigungsmittel.

Der aktuelle Stand der Verzeichnisse der Österreichischen technischen Zulassungen und der Europäischen technischen Zulassungen kann kostenlos über die Website des OIB abgerufen werden.

Die Mitteilungen des OIB OIB aktuell, die vierteljährliche Aktualisierungen der beiden Verzeichnisse enthalten, können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Frau Mag. Sylvia Reisenhofer (Tel.: +43-1-533-65-50 DW 14, Fax: +43-1-533-64-23, E-Mail: [reisenhofer@oib.or.at](mailto:reisenhofer@oib.or.at)) gegen Kostenersatz bezogen werden.

Wien, am 07.02.2013

### Kundmachung

Der **Gefahrenzonenplan** für die **Glan** im Gemeindegebiet der **Stadt Salzburg, Wals-Siezenheim und Grödig** wird in der Zeit vom **20.2.2013 bis 20.3.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt**.

Der Bereich umfasst den Glanbach im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (von der Mündung bis Fürstenbrunn) und den Glanfeldbach von dessen Mündung bis zur Einmündung des Mackerbaches.

In die Pläne kann beim Magistrat der Stadt Salzburg, Kanal- und Gewässeramt, Faberstraße 11, 2. Stock, in den Gemeindeämtern der Gemeinde Wals-Siezenheim und der Marktgemeinde Grödig sowie beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057 (Tel. 0662/8042-4251) während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zur Bürgerinformation finden innerhalb der Auflagezeit folgende Sprechtafel statt:

**Magistrat der Stadt Salzburg, MA 6/02, Kanal- und Gewässeramt,** (Tel.: 0662/8072-2452):

Dienstag 26.02.2013, 09:00-12:00 Uhr

**Gemeindeamt Wals-Siezenheim** (Tel.: 0662/851181-35):

Montag, 04.03.2013, 9:00-12:00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sekretariaten wird ersucht.

Weiters kann der Gefahrenzonenplan ab **20.2.2013** auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse [www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen\\_flachgau](http://www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen_flachgau) als pdf-Datei eingesehen und heruntergeladen werden.

Salzburg, 07.02.2013  
Für die Landesregierung  
Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD

### VERLAUTBARUNG

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

### Verlautbarung

Zahl: 2061-671/37-2013

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

• gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **07.05.2013 und 08.05.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Bürgermeisterstube, 5. Stock, Zimmer Nr. 503, Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 26.03.2013 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 31.01.2013  
Für die Landeshauptfrau  
Sylvia Holzer

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Zahl: 20202-A/3085/353-2013

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

### SCHULLEITUNGSSTELLEN

#### Bezirk Salzburg-Stadt

**HS Hubert-Sattler Gasse**, Zwingende Voraussetzung: Erfahrung in der Neuen Mittelschule; wünschenswert: Erfahrung in der sozialen Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

**NMS Schloßstraße**, Zwingende Voraussetzung: Erfahrung in der Neuen Mittelschule; wünschenswert: Erfahrung in Berufsorientierung (Vorbereitung auf das Berufsleben in Richtung Berufe und weiterführende Schulen).

#### Bezirk Salzburg-Umgebung

**HS Hof**, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

#### Bezirk St. Johann

**VS Bad Hofgastein**, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

#### Bezirk Tamsweg

**VS Ramingstein**, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

**VS Tamsweg**, der Termin für die Anhörung wird von der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt werden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

**spätestens 5. März 2013**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes

oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 07.02.2013  
Für die Landesregierung  
Ing. Mag. Dr. Karl Premißeß

## AUSSCHREIBUNGEN

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
NÖ Landeskliniken-Holding

### Ausschreibungsbekanntmachung

**Ausschreibungsdaten:** Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren;  
**Ausschreibende Stelle:** Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; NÖ Landeskliniken-Holding; Land Salzburg vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;  
**Auftragsbezeichnung:** NÖ LRg / NÖ LKH / Land Salzburg - IT-Endgeräte;  
**Gegenstand des Auftrags:** Los 1 „Desktop - PCs“ und Los 2 „Notebooks“;  
**CPV-Codes:** 30200000;  
**Erfüllungsort:** Länder Niederösterreich und Salzburg;  
**AU/TA:** erhältlich bis: 25.02.2013 12:00;  
**Anzahl der Bewerber:** 3  
**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge** (Datum oder Tage nach Versendung): 25.02.2013 12:00;  
**Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:** 24.01.2013; .L-519173-2c20

Wien, am 24.01.2013

Salzburger Flughafen GmbH

### Ausschreibungsbekanntmachung

**Ausschreibungsdaten:** Bekanntmachung - Sektoren. Offenes Verfahren  
**Ausschreibende Stelle:** Salzburger Flughafen GmbH, Innsbrucker Bundesstraße 95, 5020 Salzburg  
**Auftragsbezeichnung:** Ein Enteisungsfahrzeug für die Flugzeugenteisung mit Zweimannbedienung, auf Serienfahrgestell und mit einer geschlossenen Arbeitskabinen.  
**Gegenstand des Auftrags:** Ein Enteisungsfahrzeug für die Flugzeugenteisung mit Zweimannbedienung, auf Serienfahrgestell und mit einer geschlossenen Arbeitskabinen.  
**Erfüllungsort:** Salzburg; AU/TA: erhältlich bis: 21.03.2013 12:00  
**Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge** (Datum oder Tage nach Versendung): 22.03.2013 08:30  
**Anbotsöffnung:** 22.03.2013 10:45, Salzburger Flughafen GmbH, Innsbrucker Bundesstr. 95, 5020 Salzburg;  
**Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:** 05.02.2013; .L-520989-3130;

Salzburg, am 05.02.2013

## BAUAUSSCHREIBUNG

Reinhalteverband  
Wallersee Süd

Der Reinhalteverband Wallersee Süd, Gewerbestraße 15, 5201 Seekirchen schreibt den Neubau des Entlastungsgerinnes Seekirchen / Seemoos / 2. Bauabschnitt im offenen Verfahren aus.

Zur Ausführung gelangen die Herstellung eines Kanales DN 1200 mit ca. 474 m Länge, davon ca. 66 m in offener Bauweise und ca. 408 m im grabenlosen Vortrieb sowie die Herstellung der Sonderbauwerke.

Ausführungszeitraum: 3 Monate ab Baubeginn. Der Beginn der Bauarbeiten ist abhängig von Vorlaufzeiten der ÖBB.

Die Angebotsunterlagen können ab 19.2.2013 beim Zivilingenieurbüro Dipl.Ing. Felber + Richter, Dr. Adolf Altmann Straße 20/6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/825021-0 gegen einen Kostenerlag von 144,- € (inkl. 20% USt.) unter schriftlicher Voranmeldung (Fax 0662/825021-4 oder e-mail: office@felber-richter.at) abgeholt oder gegen Nachnahme (zuzüglich Nachnahmegebühr) bis spätestens 7.3.2013 angefordert werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift „Neubau Entlastungsgerinne Seekirchen / Seemoos / 2. Bauabschnitt“ versehen bis spätestens Dienstag, 19.3.2013, 8.45 Uhr dem RHV Wallersee Süd zu übermitteln.

Die Angebotseröffnung erfolgt am Dienstag, 19.3.2013, 9.00 Uhr im Sitzungszimmer des Reinhalteverbandes Wallersee Süd.

Salzburg, am 06.02.2013  
Geschäftsführer  
Georg Fallenecker

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Eugendorf  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009 – LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Eugendorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich „Gewerbestraße“** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt **4 Wochen** ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Marktgemeinde Eugendorf auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Eugendorf, am 22.01.2013  
Der Bürgermeister  
Johann Strasser

Marktgemeinde Großarl  
Kundmachung

I. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der nachstehenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes eines Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich

- Bereich „6-Gondelbahn-Auhof“ - KG. Unterberg
- Bereich „Bretteneben-Autohaus Gschwandtl“ KG. Schied und Au

vier Wochen lang, beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung, im Gemeindeamt Großarl (Bauamt) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

II. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

III. Eine Aufnahme von unbebauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Großarl, am 06.02.2013  
Der Bürgermeister  
Johann Rohrmoser e.h.

Gemeinde Hallwang  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hallwang einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Maywies West, nördl. Landesstraße (Brunnauer)‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 19.2.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallwang, am 06.02.2013  
Der Bürgermeister  
Helmut Mödlhammer

Marktgemeinde Werfen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Werfen eine Änderung des Flächen-

widmungsplanes im **Bereich ‚Ortskernabgrenzung‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 19.3.2013 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Werfen, am 07.02.2013  
Der Bürgermeister  
Franz Meißl

Gemeinde Seeham  
Kundmachung

1. Gemäß & 68 i. V. m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seeham einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Zacherlgründe Zentrum Süd“** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang, beginnend ab dem 19.2.2013, im Gemeindeamt Seeham während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Seeham, am 07.02.2013  
Der Bürgermeister  
Peter Altendorfer

Gemeinde Lamprechtshausen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lamprechtshausen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „GG/BE Ehring Nord“** vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungs-

plan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Lamprechtshausen, am 08.02.2013  
Der Bürgermeister  
Ing. Johann Griebner

# Koordinierung von Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.  
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landes-Medienzentrum  
Information,  
Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2156,  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende  
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und  
Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum  
Information,  
Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Werben auf Salzburgs  
bester Adresse

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linis3.com



P.b.b.  
Erscheinungsort Salzburg  
Verlagspostamt 5020 Salzburg  
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg